

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch und  
Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Reformbedarf der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welchen konkreten Reformbedarf sie für die Ausbildung der Juristinnen und Juristen in Baden-Württemberg jeweils für das Studium, das Referendariat, sowie das erste und zweite Staatsexamen – auch im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die Ausbildung zukunftsfest zu machen – sieht, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie den entsprechenden Reformbedarf realisieren wird;
2. ob Berichte zutreffen, wonach das Justizprüfungsamt beschlossen hat, den Prüfungszeitraum für die schriftlichen Prüfungen im ersten Staatsexamen und somit die sog. Ruhezeiten zu verkürzen und falls ja, in welchem Umfang und mit welcher Begründung sie diese Verkürzung umsetzen will;
3. inwieweit sie bei der Verkürzung der sog. Ruhezeiten nach Ziffer 2 die Belange der betroffenen Examenskandidatinnen und Examenskandidaten berücksichtigt hat, die zuständigen Gremien in den Entscheidungsprozess vorab einbezogen und daran beteiligt wurden und mit welcher Begründung ggf. eine Beteiligung unterblieben ist;
4. ob sie im Hinblick auf die öffentliche Kritik über eine Rücknahme des Beschlusses nach Ziffer 2 nachdenkt und falls nein, mit welcher Begründung sie an ihrer Entscheidung festhalten will;

5. zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie beabsichtigt, die Möglichkeit und das Recht, schriftliche Leistungen in den Prüfungen des ersten und zweiten Staatsexamens elektronisch erbringen zu dürfen (§ 5d Absatz 6 Deutsches Richtergesetz [DRiG]), in Landesrecht umzusetzen;
6. ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern die Möglichkeit und das Recht gemäß der Ziffer 3 zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang bereits in Landesrecht umgesetzt wurde;
7. welche Gründe dafür ursächlich sind, dass Baden-Württemberg bei der Einführung des E-Examens im Vergleich zu anderen Bundesländern ggf. hinterhinkt;
8. wie, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Vorgabe nach § 5a Absatz 2 Satz 2 DRiG, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt, in Baden-Württemberg konkret umgesetzt wurde (Curriculum etc.) bzw. sollte eine Umsetzung noch nicht erfolgt sein, wann und wie eine solche beabsichtigt ist;
9. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die Attraktivität des rechtswirtschaftlichen Studiums und des Referendariats erhöhen will, was sie in diesem Zusammenhang von der Einführung eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses hält und wie sie die Einführung ggf. vorantreiben will.

25.1.2023

Dr. Weirauch, Dr. Kliche-Behnke, Binder, Weber, Rolland SPD

#### Begründung

Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die juristische Ausbildung zukunftsfest zu machen (vgl. Seite 103 Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“). Mit der parlamentarischen Initiative soll in Erfahrung gebracht werden, wie es um die Modernisierung der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – steht. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung, wie es sich mit dem laut Medienberichten gefassten Beschluss des Landesprüfungsamtes verhält, den Prüfungszeitraum des schriftlichen ersten Staatsexamens um zwei Ruhetage zu kürzen, um die Bereitstellung von adäquaten Prüfungsräumlichkeiten zu erleichtern, ohne dabei offenbar die gesundheitlichen Belange der Examenskandidatinnen und Examenskandidaten einbezogen zu haben.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welchen konkreten Reformbedarf sie für die Ausbildung der Juristinnen und Juristen in Baden-Württemberg jeweils für das Studium, das Referendariat, sowie das erste und zweite Staatsexamen – auch im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die Ausbildung zukunftsfest zu machen – sieht, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie den entsprechenden Reformbedarf realisieren wird;*

Die Juristenausbildung wird laufend auf Änderungsbedarf überprüft und erforderlichenfalls angepasst. So hat Baden-Württemberg als eines der ersten Länder mit dem Neuerlass der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 2. Mai 2019 den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 umgesetzt. Dieser verfolgt das Ziel, die Regelungen im Bereich der Juristenausbildung im Bundesvergleich weitergehend zu harmonisieren und damit dem Auftrag aus § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG nachzukommen, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten.

Ebenfalls im Jahr 2019 hat Baden-Württemberg den juristischen Fakultäten im Land erstmals die Möglichkeit eröffnet, nach dem Vorbild des sog. „Mannheimer Modell“ unbefristet gestufte Kombinationsstudiengänge anzubieten. Gestufte Kombinationsstudiengänge sind Studiengänge, bei denen die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums in den einzelnen Rechtsgebieten überwiegend zeitlich nacheinander gelehrt und in erheblichem Umfang mit Inhalten nicht-juristischer Fachrichtungen kombiniert werden und die mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden sollen. Der Studiengang „Unternehmensjurist/-in (LL.B.)“ an der Universität Mannheim bietet in sechs Semestern eine juristische Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzqualifikation. Im Mannheimer Modell können Studierende außerdem im Rahmen der Abschichtung an den Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung teilnehmen. Wer nach spätestens sechs Semestern an der Staatsprüfung teilnimmt, kann die Teilnahme auf die Aufsichtsarbeiten eines Rechtsgebiets beschränken und gleichzeitig einen Bachelor-Abschluss erwerben. Spätestens nach vier weiteren Semestern kann die Staatsprüfung dann um die übrigen Rechtsgebiete und die mündliche Prüfung ergänzt werden. Die im Jahr 2018 durchgeführte Evaluation des Mannheimer Modells hat gezeigt, dass das Modell bei den Studierenden eine sehr positive Resonanz erfährt.

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte sowie der wachsende Markt für elektronische oder elektronisch unterstützte Rechtsdienstleistungen haben es erforderlich gemacht, im Rahmen der Juristenausbildung ein Augenmerk auch auf die Vermittlung von e-Justice-Kompetenzen zu legen. In diesem Bereich werden deshalb nach § 3 Absatz 5 JAPrO an den Universitäten entsprechende Schlüsselqualifikationen angeboten. Darüber hinaus gewinnen Fragen der Digitalisierung des Rechts zunehmend an Bedeutung. In § 3 Absatz 2 JAPrO wurde daher ein ausdrückliches Bekenntnis zur Digitalisierung normiert, gleiches gilt für den juristischen Vorbereitungsdienst in § 45 Absatz 1 JAPrO. Hier konnte das von Baden-Württemberg bereits vor vielen Jahren federführend im Länderverbund entwickelte e-Learning-Angebot für Referendare (ELAN-REF) um ein e-Justice-Modul erweitert werden. Als erstes Land hat Baden-Württemberg außerdem im juristischen Vorbereitungsdienst einen neuen Schwerpunktbereich „IT-Recht“ eingeführt. Dieser umfasst das Domainrecht, Software- und Internetverträge sowie im Überblick das Urheber- und Datenschutzrecht. Für die Referendarinnen und Referendare wurde da-

mit eine Möglichkeit geschaffen, sich in einem rechtlich spannenden und immer wichtiger werdenden Rechtsbereich spezielle Kenntnisse anzueignen.

Mit der jüngsten JAPrO-Änderung, die vor kurzem veröffentlicht wurde, wird die Möglichkeit geschaffen, das Referendariat auf Antrag künftig auch in Teilzeit zu absolvieren. Damit werden die sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen angegangen und so für eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesorgt. Wer ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreut, oder wer aufgrund einer Schwerbehinderung erheblich eingeschränkt ist, hat künftig die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.

Außerdem wird durch die aktuelle JAPrO-Änderung und die darin enthaltene Verlängerung der Prüfungsfristen die zu erwartende Einführung der individuellen Teilzeit im Bereich des Studiums der Rechtswissenschaft vorbereitet. Zwar haben die juristischen Fakultäten des Landes von der Möglichkeit, Teilzeitstudiengänge zu schaffen, bisher keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der „Soll-Vorschrift“ des § 30 Absatz 3 Satz 2 LHG dürfte die Einführung des individuellen Teilzeitstudiums im Fachbereich Rechtswissenschaften aber jederzeit zu erwarten sein.

*2. ob Berichte zutreffen, wonach das Justizprüfungsamt beschlossen hat, den Prüfungszeitraum für die schriftlichen Prüfungen im ersten Staatsexamen und somit die sog. Ruhezeiten zu verkürzen und falls ja, in welchem Umfang und mit welcher Begründung sie diese Verkürzung umsetzen will;*

Das Landesjustizprüfungsamt hat sich im vergangenen Jahr in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss<sup>1</sup> für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung und den Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungsämter der Länder darauf verständigt, den Prüfungszeitraum für die Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den juristischen Staatsprüfungen mit Blick auf die Einführung elektronischer Prüfungen umzugestalten.

So soll in Baden-Württemberg in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Studierenden jedenfalls bis zu einem Wechsel in das elektronische Prüfungsformat ein klausurfreier Tag in der zweiten Prüfungswoche beibehalten werden. In der Zweiten juristischen Staatsprüfung soll mit Einführung eines elektronischen Prüfungsangebots im Dezember 2024 von Dienstag bis Freitag sowie in der darauffolgenden Woche von Montag bis Donnerstag geschrieben werden.

Ein enger Zusammenhang besteht dabei auch mit den Plänen des Landesjustizprüfungsamtes landesweit adäquatere und vergleichbarere Prüfungsbedingungen herzustellen. Hierzu sollen die Prüfungen sukzessive in Räumlichkeiten verlegt werden, die den steigenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung entsprechen und die Einführung elektronischer Prüfungsformate in den Staatsprüfungen erlauben.

Die derzeitige Raumsituation ist an den Prüfungsstandorten sehr unterschiedlich. Regelmäßig sind die zu Prüfenden auf mehrere Einzelräume verteilt. Die einzelnen Prüfungsräume unterscheiden sich dabei stark im Hinblick auf ihre Größe, Art und Ausstattung. Die Sicherstellung angemessener und auch landesweit an allen Prüfungsstandorten im Wesentlichen vergleichbarer Prüfungsbedingungen erweist sich vor dem Hintergrund der Diversität der bisherigen Prüfungsräume als schwierig bis unmöglich. Dies betrifft insbesondere die Bedingungen der Temperatur und Klimatisierung sowie des Lärmschutzes. In der Vergangenheit wurden seitens der Studierenden vermehrt Beschwerden wegen unzureichender Bedingungen in den Prüfungsräumen erhoben und chancengleiche Bedingungen eingefordert. Durch die Anmietung geeigneter, größerer Prüfungsräume sollen nun-

<sup>1</sup> Nach § 6 Absatz 2 JAPrO besteht der Ständige Ausschuss aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer.

mehr landesweit möglichst einheitliche Prüfungsbedingungen geschaffen und Störungen des Prüfungsverfahrens vorgebeugt werden.

Daneben gilt es, an den einzelnen Prüfungsstandorten sukzessive die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer elektronischen Prüfung zu schaffen. Erforderlich sind unter anderem ein schneller und zuverlässiger Internetzugang über WLAN, eine ausreichende Stromversorgung, genügend Platz für die Hardware sowie eine Klimatisierung. Aufgrund der Notwendigkeit einer zentralen Steuerung der Prüfung ist es außerdem erforderlich, die Räumlichkeiten pro Prüfungsstandort auf wenige große Einzelräume zu konzentrieren. Auch hierfür ist ein Umzug in größere Prüfungsräume unumgänglich.

Die Anmietung von adäquaten Räumlichkeiten gestaltet sich dabei aufgrund des Anforderungsprofils und des beschränkten Angebots schwierig. Bei der Markterkundung hat sich gezeigt, dass größere Hallen häufig bereits für mehrere Jahre im Voraus ausgebucht sind. Zahlreiche Hallenvermieter geben zudem kommerziellen und kulturellen Veranstaltungen regelmäßig den Vorzug vor naturgemäß wenig lukrativen Prüfungsveranstaltungen. Klausurfreie Tage verlängern dabei den Prüfungszeitraum, was bei größeren Hallen zu weniger Flexibilität und mehr Kollisionen mit Terminbuchungen von Bestandskunden führt. In der Zweiten juristischen Staatsprüfung würde die Beibehaltung der klausurfreien Tage im elektronischen Prüfungsformat den Prüfungszeitraum aufgrund der zusätzlich notwendigen Auf- und Abbautage für die Hardware und infrastrukturellen Voraussetzungen über ein zweites Wochenende hinaus verlängern. Die intensive Suche nach geeigneten Prüfungsräumlichkeiten hat gezeigt, dass die Wochenenden aber oft für wirtschaftlich bei weitem attraktivere Großveranstaltungen vorgehalten werden und Hallenbetreiber wenig Interesse daran haben, zusätzliche Wochenendtage für kommerziell wenig ertragreiche Prüfungsveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

*3. inwieweit sie bei der Verkürzung der sog. Ruhezeiten nach Ziffer 2 die Belange der betroffenen Examenskandidatinnen und Examenskandidaten berücksichtigt hat, die zuständigen Gremien in den Entscheidungsprozess vorab einbezogen und daran beteiligt wurden und mit welcher Begründung ggf. eine Beteiligung unterblieben ist;*

Die Neustrukturierung der Prüfungstage wurde im Frühjahr 2022 mit dem Ständigen Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung besprochen. Der Ständige Ausschuss, in dem alle juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg vertreten sind und der das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung berät, hat dem Vorhaben der Neustrukturierung der Prüfungstermine zugestimmt. Außerdem wurde die Entscheidung eng mit den Prüfungsämtern der anderen Länder abgestimmt, die überwiegend vor denselben organisatorischen Problemen bei der Einführung der elektronischen Prüfung stehen. Auf der Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten aller Prüfungsämter im Mai 2022 wurde daher beschlossen, dass die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und Zweiten juristischen Staatsprüfung mit Blick auf die Einführung elektronischer Prüfungsformate zukünftig an unmittelbar aufeinanderfolgenden Werktagen angefertigt werden sollen.

Die durch eine Straffung des Prüfungszeitraums erleichterte Anmietung von großen modernen Prüfungshallen wird es zukünftig möglich machen, den Studierenden und Referendaren zu Prüfungszwecken gut geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies wird erwartungsgemäß dazu beitragen, die Prüfungsbedingungen im Allgemeinen zu verbessern, Störungen des Prüfungsverlaufs vorzubeugen und landesweit vergleichbarere Bedingungen sicherzustellen. Mit der Anmietung neuer Prüfungsräume wird der Wechsel zum elektronischen Prüfungsformat in Angriff genommen.

Die Straffung des Prüfungszeitraums dient – wie oben dargestellt – auch und gerade der Vorbereitung für die Einführung eines elektronischen Prüfungsformats. Damit soll dem in der Vergangenheit dringenden und häufig geäußerten Wunsch der Studierenden nach einer elektronischen Prüfung Rechnung getragen werden. Durch die Anmietung größerer und geeigneterer Prüfungshallen in der Ersten ju-

ristischen Prüfung profitieren Studierende bereits zeitnah von besseren Prüfungsbedingungen in modernen Prüfungsräumen. Es ist damit zu rechnen, dass es seltener zu Störungen des Prüfungsverlaufs kommt. Darüber hinaus kann in modernen und gut ausgestatteten Prüfungsräumen eine insgesamt angenehmere Prüfungssituation geschaffen werden. Daher ist zu erwarten, dass hiermit auch ein Beitrag geleistet wird, die Belastung durch die Prüfungssituation insgesamt zu reduzieren.

Nachteile sind nicht zu erwarten. In der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung ist der klausurfreie Mittwoch in der ersten Prüfungswoche auch unter Studierenden nicht unumstritten. Denn der Prüfungszeitraum wird bereits nach nur einer Aufsichtsarbeit im Zivilrecht unterbrochen und nach dem klausurfreien Tag erneut mit Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht fortgesetzt.

*4. ob sie im Hinblick auf die öffentliche Kritik über eine Rücknahme des Beschlusses nach Ziffer 2 nachdenkt und falls nein, mit welcher Begründung sie an ihrer Entscheidung festhalten will;*

Die Neustrukturierung des Prüfungszeitraums wurde sorgfältig erwogen. Nach Einschätzung des Landesjustizprüfungsamtes wird dies den von den Studierenden empfundenen Druck bei Bewertung der Gesamtbelastung nicht wesentlich erhöhen. Den Prüflingen verbleiben weiterhin die Wochenenden bzw. ein klausurfreier Tag in der zweiten Prüfungswoche zur Erholung, was nach den Erfahrungen aus Bayern, wo seit jeher auf prüfungsfreie Tage gänzlich verzichtet wird, zur Regeneration ausreicht.

Durch die Straffung des Prüfungszeitraums wird die Dauer des Prüfungszeitraums und damit auch die Dauer der sich hieraus ergebenden Gesamtbelastung der Studierenden verkürzt. Insbesondere werden die Prüfungstage der zivilrechtlichen Aufsichtsarbeiten nicht auseinandergerissen, wodurch der Einstieg in die Prüfung erleichtert wird.

*5. zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie beabsichtigt, die Möglichkeit und das Recht, schriftliche Leistungen in den Prüfungen des ersten und zweiten Staatsexamens elektronisch erbringen zu dürfen (§ 5d Absatz 6 Deutsches Richtergesetz [DRiG]), in Landesrecht umzusetzen;*

Der schriftliche Teil der Zweiten juristischen Staatsprüfung soll im Dezember 2024 erstmals elektronisch angeboten werden. Konkret bedeutet dies, dass das elektronische Prüfungsformat erstmals den Referendarinnen und Referendaren offenstehen soll, die im April 2023 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Diese Referendarinnen und Referendare können frei wählen, ob sie ihre Prüfung elektronisch oder weiterhin handschriftlich ablegen möchten. Als Hilfestellung für die Ausübung dieses Wahlrechts werden ihnen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes verschiedene Übungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie das neue Prüfungsformat erproben können. Die europaweite Ausschreibung der für die elektronische Prüfungsdurchführung erforderlichen IT-Dienstleistungen steht unmittelbar bevor.

In der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung soll die elektronische Prüfung – vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelzuweisung im Haushalt – nach vorläufigem Planungsstand ab September 2026 angeboten werden.

*6. ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern die Möglichkeit und das Recht gemäß der Ziffer 3 zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang bereits in Landesrecht umgesetzt wurde;*

Sachsen-Anhalt bietet die elektronische Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung seit April 2019 an, in Sachsen und Rheinland-Pfalz wird die elektronische Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung seit Juni bzw. Oktober 2021 angeboten. Nordrhein-Westfalen ist gesetzlich dazu verpflichtet, die elektronische Prüfung in beiden juristischen Staatsprüfungen ab dem 1. Januar 2024 anzubieten. Bayern beabsichtigt die Einführung des elektronischen Prü-

fungsangebotes in der Zweiten juristischen Staatsprüfung wie Baden-Württemberg ab Dezember 2024. Weitere konkrete Planungen der anderen Bundesländer zum Zeitpunkt und zum Umfang der Umsetzung eines elektronischen Prüfungsangebotes sind dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

*7. welche Gründe dafür ursächlich sind, dass Baden-Württemberg bei der Einführung des E-Examens im Vergleich zu anderen Bundesländern ggf. hinterhinkt;*

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat im Bereich der elektronischen Prüfungen eine Vorreiterrolle übernommen und mit der elektronischen Rechtspflegerprüfung bereits im Jahr 2019 als erstes Land eine Prüfung für knapp 200 Prüflinge in einem elektronischen Format angeboten. Die im Bereich der Rechtspflegerprüfung seit über vier Jahren gesammelten Erfahrungen können nunmehr für die Einführung der elektronischen Prüfung in den juristischen Staatsprüfungen nutzbar gemacht werden, nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahr 2021 im DRiG die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung elektronischer Prüfungen in den Staatsprüfungen geschaffen hat. Im Rahmen der letzten Haushaltsaufstellung wurden die für die Einführung der elektronischen Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung notwendigen sächlichen und personellen Mittel für den Doppelhaushalt 2023/2024 beantragt und vom Haushaltsgesetzgeber im Dezember 2022 bewilligt. Das Ministerium der Justiz und für Migration arbeitet derzeit an der europaweiten Ausschreibung, die noch im ersten Quartal 2023 erfolgen soll.

*8. wie, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Vorgabe nach § 5a Absatz 2 Satz 2 DRiG, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt, in Baden-Württemberg konkret umgesetzt wurde (Curriculum etc.) bzw. sollte eine Umsetzung noch nicht erfolgt sein, wann und wie eine solche beabsichtigt ist;*

Auf Einladung des BMJ haben sich die für die Juristenausbildung zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizministerien am 30. und 31. Januar 2023 über mögliche Wege der Implementierung des neuen § 5a Absatz 2 S. 3 HS. 2 DRiG in die juristische Ausbildung ausgetauscht.

Zwischen den Teilnehmern bestand Einigkeit, dass die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur der Professionalisierung der Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die Ideologiefähigkeit des Rechts dient und Stoff zur Auseinandersetzung mit den eigenen Handlungsmöglichkeiten in Situationen, in denen Demokratie und Rechtsstaat gefährdet sind, geben soll.

Soweit das juristische Studium betroffen ist, unterfällt die konkrete Umsetzung aufgrund der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG den Universitäten. Das Ministerium der Justiz und für Migration kann aus diesem Grund keine konkreten Lehrinhalte vorgeben, hat das Thema aber gleichwohl in der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses eingehend mit den Vertretern der juristischen Fakultäten erörtert.

Im juristischen Vorbereitungsdienst setzen sich die Referendarinnen und Referendare teilweise in verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen, teilweise in freiwilligen Zusatzangeboten mit den Themenfeldern des nationalsozialistischen Unrechts und des SED-Unrechts auseinander. Jüngst hat das Oberlandesgericht Stuttgart eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, ein geeignetes Veranstaltungsformat zu entwickeln, bei dem örtliche Besonderheiten in den verschiedenen Landgerichtsbezirken Berücksichtigung finden sollen. Der Kontakt zum Haus der Geschichte in Stuttgart ist hergestellt. Außerdem kommt auch eine Zusammenarbeit mit der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg in Betracht.

*9. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die Attraktivität des rechtswirtschaftlichen Studiums und des Referendariats erhöhen will, was sie in diesem Zusammenhang von der Einführung eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses hält und wie sie die Einführung ggf. vorantreiben will.*

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem „Mannheimer Modell“ hat das Ministerium der Justiz und für Migration gestufte Kombinationsstudiengänge im Zuge der Reform der JAPrO im Jahr 2019 verstetigt und allen juristischen Fakultäten die Möglichkeit zur Einrichtung gestufter Kombinationsstudiengänge eröffnet. Dabei erfolgte bewusst keine Beschränkung auf betriebswirtschaftliche Inhalte. Vielmehr können die juristischen Fakultäten des Landes entsprechend ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung jederzeit eigene innovative Modelle entwickeln. Der Einrichtung entsprechender Angebote steht das Landesjustizprüfungsamt grundsätzlich ebenso offen gegenüber wie der Einführung eines sogenannten integrierten „Bachelor-of-Law“. Letzterer unterfällt indes nicht dem Regelungsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration, da er nicht auf Erlangung der Befähigung zum Richteramt gerichtet ist. Dieser Abschluss wäre durch die Universitäten zu regeln. Gemäß dem Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2022 wird der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung – in dem auch Baden-Württemberg vertreten ist – die Thematik dennoch zum Gegenstand seiner Beratungen machen.

Der Sicherung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Baden-Württemberg dienen die unter Ziffer 1 dargestellten Maßnahmen sowie in erster Linie die zeitnahe Einführung des elektronischen Prüfungsformats, das sich zunehmend zu einem entscheidenden Standortfaktor entwickelt. Daneben liegt ein weiterer Schwerpunkt auf dem Ausbau digitaler Angebote im Vorbereitungsdienst. Neben dem Zugang zur juris-Datenbank steht den Referendarinnen und Referendaren in Baden-Württemberg nunmehr zusätzlich auch ein Beck-Online-Zugang zur Verfügung. Weiterhin gibt es mit ELAN-REF ein E-Learning-Angebot in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation, welches ständig weiterentwickelt wird. Die Oberlandesgerichte haben zudem digitale Einführungslehrgänge für alle Schwerpunktbereiche konzipiert und bieten den Referendarinnen und Referendaren ein vielfältiges Angebot an freiwilligen Zusatzqualifikationen an, das sehr gut angenommen wird, wie z. B. Legal Tech, Künstliche Intelligenz im Recht, Rhetorik oder Legal English.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration